

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest
für die Gemeinde Wohltorf

Nr. 83/2023

SATZUNG
ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 6 Landesbauordnung
vom 6. Dezember 2021, GVOBl. S. 1422

EINFRIEDUNGSSATZUNG

Aufgrund des § 86 der Landesbauordnung (LBO) des Landes-Schleswig Holstein vom wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 05.09.2023 folgende Satzung erlassen:

Vorbemerkung

Ziel der Satzung ist es, das bestehende Ortsbild in seiner gewachsenen Gestalt zu sichern und beeinträchtigende Veränderungen zu vermeiden.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gemeindegebiet gemäß dem anliegenden Übersichtsplan, soweit nicht in den Geltungsbereichen von Bebauungsplänen die Einfriedungen gesondert geregelt wurden. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sächlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Einfriedungen, die nach der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der jeweils gültigen Fassung baugenehmigungspflichtig und genehmigungsfrei sind. Eine eventuelle Genehmigungspflicht nach dem Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein ist zu prüfen.

§ 3

Einfriedungen / Sichtschutzwände

Die folgenden festgelegten Höhenbegrenzungen beziehen sich jeweils auf die Oberkante Gehweg. Sofern kein Gehweg vorhanden ist, bezieht sich die Höhenbegrenzung auf die Oberkante des Seitenstreifens oder sofern nicht vorhanden, auf die Fahrbahnhöhe der Straße.

Straßenseitige Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Als Einfriedung sind durchbrochene Zäune aus Holz oder Metall mit vertikaler Gliederung und mit einem licht- und luftdurchlässigen Flächenanteil von mindestens 50 % zulässig. Geschlossene straßenseitige Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

Stabmattenzäune sind zulässig, aber nicht in Kombination mit Sichtschutzelementen (z. B. eingezogene Kunststoffolien).

Gefüllte Gabionen sind nicht zulässig.

Für Hecken an Straßenbegrenzungslinien gibt es keine Höhenbeschränkung.

Toranlagen sind auch aus anderen Materialien zulässig und dürfen eine maximale Höhe von 1,50 m aufweisen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von dieser Gestaltungssatzung für Einfriedungen sind

1. Einfriedungen, welche unmittelbar oder durch die Lage in der Umgebung eines Kulturdenkmals betroffen sind.

2. Einfriedungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 7b der LBO:

Offene, sockellose Einfriedungen für Grundstücke, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der §§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 201 BauGB dienen (das sind privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Betriebe die der gartenbaulichen Erzeugung dienen und die Kriterien des Vollerwerbslandwirtes erfüllen).

§ 5

Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung (LBO) des Landes Schleswig-Holstein vom 06. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422)
- Gemeindeordnung (GO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 3089)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 36334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Wohltorf, den 12.09.2023

gez.
Bürgermeisterin
Kröger

Die Satzung ist im Amt Hohe Elbgeest, Bauamt, Zimmer 34, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, während folgender Sprechzeiten: Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich ist die Satzung im Internet unter der Adresse www.wohltorf.de in der Rubrik Bauleitplanung eingestellt.

Dassendorf, den 15.11.2023

Amt Hohe Elbgeest
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

(Siegel)

M. Haralambous
Bauamtsleiter

Veröffentlichungsvermerk

Ausgehängt am: 16.11.2023

.....
(Siegel) (Unterschrift)

Abzunehmen am: 24.11.2023

Abgenommen am:

.....
(Siegel) (Unterschrift)

Zusätzlich im Internet veröffentlicht am: 16.11.2023

Auf der Internetseite des Amtes Hohe Elbgeest www.amt-hohe-elbgeest.de wird gemäß § 1 der Satzung der Gemeinde Wohltorf über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung unter – Amtliche Bekanntmachung – die obige Bekanntmachung zusätzlich bekanntgegeben.